

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Van der Bellen, Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend Versagung des Vertrauens gegenüber der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Antrag 62/A der Abgeordneten Heidrun Silhavy, Ridi Steibl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden

Die über weite Strecken unsoziale Politik von Frau Bundesministerin Ursula Haubner hat in den Entwicklungen rund um den Kinderbetreuungsgelderlass vom 7.8.2006 einen Höhepunkt erreicht. Der Erlass sieht vor, dass für Kinder rechtmäßig in Österreich lebender ausländischer StaatsbürgerInnen die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld solange gestrichen werden, bis ein Nachweis über ein Niederlassungsrecht in Österreich (NAG-Karte) ausgestellt wird. Vor diesem Erlass wurden diese elementaren Transferleistungen für Familien ab dem Zeitpunkt der Geburt ausbezahlt.

Hervorzuheben ist, dass die betroffenen Kinder legal im Bundesgebiet aufhältig sind und ihren Lebensmittelpunkt haben. Das Fremdenpolizeigesetz sieht vor, dass diesen Kindern in den ersten 6 Lebensmonaten ausdrücklich Sichtvermerksfreiheit und damit ein rechtmäßiger Aufenthalt zukommt. Die Materialien zu dieser Bestimmung lauten: "In Österreich geborene Kinder von Fremden sollen sich nicht a priori „illegal“ in Österreich aufhalten.“ Dennoch wurde mit dem „Haubner-Erlass“ verlangt, dass für diese Kinder eine NAG-Karte in einem monatelangen Verfahren erwirkt werden muss, ehe überhaupt ein Anspruch auf diese Leistungen besteht.

Die Ausrede der Frau Bundesministerin, dass die relevanten Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Kinderbetreuungsgeldgesetzes diese Vorgangsweise so erzwingen würden, ist nicht akzeptabel. Obwohl beide gesetzlichen Bestimmungen - Bestandteile des mithilfe der SPÖ beschlossenen Fremdenrechtspaketes - unsozial und diskriminierend sind, hätte Frau Bundesministerin Haubner bei einer verfassungskonformen Auslegung dieser Bestimmungen im Erlass eine Auszahlung ab Geburt dieser Kinder vorsehen müssen.

Eine Unterscheidung, ob für diese Kinder eine NAG-Karte ausgestellt ist oder nicht, ist unsachlich, verletzt den Gleichheitsgrundsatz und ist damit verfassungswidrig. Darüber hinaus ist die im Erlassweg nachträgliche Einführung von Nachweispflichten nur für bestimmte Gruppen von AusländerInnen diskriminierend und willkürlich.

Der Erlass widerspricht auch zahlreichen völkerrechtlichen Bestimmungen (Recht auf soziale Sicherheit gem. Art 9 Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966, WSK - Pakt ; Staatenpflicht zur Förderung der Familie, einschließlich Sozialleistungen vor und nach der Geburt gem. Art 10 WSK – Pakt; Art 16,17 Europäische Sozialcharta).

Nach menschenrechtlicher Dogmatik unterliegen soziale Menschenrechte einem grundsätzlichen Verschlechterungsverbot. Von einem einmal erreichten Niveau an sozialem Rechtsschutz darf ein Staat nur unter sehr engen Bedingungen abweichen. Der Erlass führt dazu, dass jährlich für ca. 7000 Kinder monatelang weder Familienbeihilfe noch Kinderbetreuungsgeld bezogen werden kann. Das ist eine eindeutige Verschlechterung

gegenüber der Rechtspraxis, wie sie bis zur Inkraftsetzung des Erlasses durch Frau Bundesministerin Haubner vorherrschte.

Erwähnt sei, dass der Erlass auch an anderen Stellen in Grundrechte eingreift. So werden die Behörden darin angehalten, zur Feststellung des Lebensmittelpunktes weit in die Rechte der AntragstellerInnen einzugreifen. Neben den üblichen Kriterien wie polizeiliche Meldung, Mietvertrag, Dienstvertrag, soll auch Einsicht in Handyrechnungen, GIS – Anmeldung, Kontobewegungen (!) und Betriebskostenabrechnungen genommen werden. Das ist neben einem unzulässigen Eingriff in datenschutzrechtliche Bestimmungen auch eine Missachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung. Der Erlass führt zu einem unerträglichen Ansteigen der Bürokratie.

Wohl einmalig ist, dass die Frau Bundesministerin entgegen aller Aufforderungen, darunter auch des Bundeskanzlers und des Bundespräsidenten, auf der Einhaltung dieses skandalösen und verfassungsrechtswidrigen Erlasses beharrt. So hat sie etwa noch am 30.11.2006 über ihren Pressesprecher ausrichten lassen: „*Solange das BZÖ in der Regierung ist, wird dieser Erlass nicht geändert*“. Außerdem hätte es nur deshalb Verschiebungen bei den Bewilligungen gegeben, weil die Antragsteller alle „*Unterlagen nicht rechtzeitig beisammen*“ hätten (APA 29.11.06). Der Umstand, dass der Gesetzgeber nun ans Werk gehen und eine Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz und zum Kinderbetreuungsgeldgesetz vorlegen muss, um den unhaltbaren Zustand zu beheben, ist bezeichnend für die dahinterstehende Gesinnung von Frau Bundesministerin Haubner, die noch im Dezember im Zusammenhang mit betroffenen Babys davon sprach, sie wolle auf keinen Fall „*Sozialtouristen alimentieren*“ (Standard, 6.12., S.7) und „*so genannte Schattenkinder*“ verhindern (APA, 13.12.06).

Kinder von rechtmäßig in Österreich lebenden AusländerInnen sind Frau Bundesministerin Haubner weniger wert als andere. Sie sollen sich monat lang im Behördenschlaf um die Ausstellung einer NAG-Karte bemühen müssen und während dieser Zeit keine Familienbeihilfe und kein Kinderbetreuungsgeld beziehen.

Nicht selten sind alleinerziehende Mütter betroffen, also Menschen für die Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld existenzbegründend sind. Häufig kommt es gleichzeitig im Falle von AlleinerzieherInnen zum Verlust des Sozialversicherungsschutzes nach Auslaufen des Wochengeldbezuges. Mütter mit Kindern ohne Sozialversicherungsschutz sind wohl die übelste Konsequenz dieses Erlasses. Nach Angaben von Hilfsorganisationen stehen bereits zahlreiche Betroffene in Gefahr, delegiert zu werden, weil laufende Mietkosten nicht bestritten werden können.

All das hat die Sozialministerin nicht interessiert. Unter diesen Voraussetzungen kann der Nationalrat kein Vertrauen mehr in die – sei es auch nur interimistische – Amtsführung von Frau Bundesministerin Haubner haben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHEIDUNGSAUFRUF:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz wird im Sinne des Art. 74 B-VG das Vertrauen versagt.“

A. An Neller

AL G:\ANTRAEGE\ENTSCHEIDUNGSANTRAG\111UA381.DOC
Stand 15.12.2006 09:17

Algermiss

Reinhard Haubner
2
Cili